

BESCHLUSS B-059/2014

Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie) in der Fassung ihrer 1. Fortschreibung vom 30. April 2014

Der Stadtrat beschließt die

**Richtlinie der Stadt Chemnitz
über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII**

in der Fassung ihrer 1. Fortschreibung vom 30. April 2014

(Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Chemnitz ist als kreisfreie Stadt gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) i. V. m. § 9 Absatz 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) Träger des Bedarfes für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 22 Absatz 1 SGB II auch den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

- (2) Zugleich ist die Stadt Chemnitz als kreisfreie Stadt gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) i. V. m. § 10 und § 13 Absätze 1 und 2 SächsAGSGB örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe umfasst gemäß § 27a Absatz 1 und § 42 Satz 1 Ziffer 4 i. V. m. § 35 SGB XII auch die Übernahme der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII.

- (3) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden jeweils in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind (§ 22 Absatz 1 SGB II, § 35 Absätze 1 und 4 SGB XII).

§ 2 Angemessene Wohnflächen

In Abhängigkeit von der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind die folgenden Wohnflächen angemessen:

Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche (bis zu ... m ²)
1 Person	48
2 Personen	60
3 Personen	75
4 Personen	85
5 Personen	95
für jede weitere Person zuzüglich	10

§ 3 Angemessene Aufwendungen für die Unterkunft

In Abhängigkeit von der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind die folgenden maximalen Aufwendungen für Unterkunft angemessen:

Bedarfsgemeinschaften mit ... Personen	1	2	3	4	5	für jede weitere Person zuzüglich
angemessene Aufwendungen für die Unterkunft (Brutto-Kaltmiete)	270,24 €	330,60 €	405,00 €	451,35 €	501,60 €	52,80 €

§ 4 Angemessene Aufwendungen für Heizung

- (1) In Abhängigkeit von der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind bei zentraler Warmwassererzeugung die folgenden Aufwendungen für Heizung (einschließlich Warmwasserbereitung) angemessen:

Bedarfsgemeinschaften mit ... Personen	1	2	3	4	5	für jede weitere Person zuzüglich
Angemessene Aufwendungen für Heizung (einschl. zentrale Warmwassererzeugung)	53,76 €	72,00 €	88,50 €	93,50 €	102,60 €	10,80 €

- (2) Soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung), sind für Heizung die Werte nach Abs. 1 abzüglich der Beträge in Höhe des Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 7 SGB II, § 30 Abs. 7 SGB XII angemessen.

§ 5 Personen mit besonderem Bedarf für Unterkunft und Heizung

- (1) Personen, die wegen

- Alters oder einer anerkannten Behinderung z. B. aufgrund notwendiger ambulanter Pflege (ab Pflegestufe 1) oder Verwendung von Hilfsmitteln (wie Rollstuhl, Gehhilfen o. ä.) oder
- regelmäßiger Ausübung des Umgangsrechts

auf einen zusätzlichen Raum oder zusätzliche Wohnfläche angewiesen sind, kann zu der angemessenen Wohnfläche nach § 2 eine zusätzliche Wohnfläche von 10 m² als angemessen anerkannt werden.

Entsprechend erhöhen sich die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft (Brutto-Kaltmiete) um 52,80 €. Für Heizung erhöhen sich die angemessenen Aufwendungen auf den Betrag für die nächst größere Bedarfsgemeinschaft gemäß § 4.

- (2) Besteht im Alter und bei Behinderung gemäß Abs. 1 aus weiteren gesundheitlichen Gründen ein erhöhter Wärmebedarf, so können die Heiz- und Warmwasserkosten nach der Besonderheit des Einzelfalles übernommen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII in der Fassung ihrer 1. Fortschreibung vom 30. April 2014 (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie) tritt am ersten Tag des auf den Beschluss des Stadtrates folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie) vom 14. November 2012 außer Kraft.

- (2) Soweit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach Abs. 1 laufende Bewilligungszeiträume für Leistungen nach den SGB II und XII noch nicht beendet sind, wird diese Richtlinie erst mit Beginn eines neuen Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch nach sechs Monaten ab ihrem Inkrafttreten angewendet.

Ändert sich während eines laufenden Bewilligungszeitraumes das Mietverhältnis (z. B. durch Umzug, Mietänderung oder nach einer Betriebskostenabrechnung), ist diese Richtlinie ab dem Zeitpunkt der Änderung anzuwenden.